



## → Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Terminverschiebung der Müllabfuhr Seite 2
- Beschlüsse über die Aufstellung von Bauleitplänen Seite 2
- Inkrafttreten einer Gestaltungssatzung Seite 2ff
- Straßenbenennung in Mainz-Altstadt Seite 6
- Neuer Schornsteinfeger im Mainzer Stadtgebiet Seite 6
- Karsamstagschließung Seite 6

### Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Wirtschaftsausschuss, 25.01.2018 Seite 6f

### Stellenausschreibungen

- Verkehrsüberwachungsamt:  
Sachbearbeitung Bußgeldangelegenheiten Seite 7
- Naturhistorisches Museum:  
Biowissenschaftliche/-r Präparator/-in Seite 7f

Impressum Seite 1



### Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amsblatt](http://www.mainz.de/amsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.

## ➔ Öffentliche Bekanntmachungen

### Terminverschiebung der Müllabfuhr und der Abfuhr der Gelben Säcke an Ostern

In der Karwoche wird die Wochenleistung der Müllabfuhr an den vier Arbeitstagen Montag bis Donnerstag (26.- 29. März 2018) erbracht. Die Abfuhr findet hierbei entweder am planmäßigen Abfuhrtermin oder einen Tag früher statt. Der Entsorgungsbetrieb bittet, die Abfall- und Wertstoffbehältnisse entsprechend den geänderten Abfuhrterminen rechtzeitig zugänglich zu machen.

Die Abholung der Gelben Säcke bleibt planmäßig bestehen (Montag – Donnerstag) und verschiebt sich in Lerchenberg und Mombach von Freitag, 30.03.2018, auf Samstag, den 31.03.2018.

Wegen Ostermontag, den 02.04.2018, verschieben sich die Müllabfuhr und die Abfuhr der Gelben Säcke im Stadtgebiet Mainz jeweils um einen Tag zum folgenden Wochenende hin. Letzter Abfuhrtag ist somit Samstag, der 07. April 2018.

Alle Terminverschiebungen sind über die Internetseite des Entsorgungsbetriebes ([www.eb-mainz.de](http://www.eb-mainz.de)) oder über die telefonische Abfallberatung (Tel. 12 34 56) abrufbar.

Mainz, 17. März 2018  
Stadtverwaltung  
gez. Katrin Eder  
Beigeordnete

### Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung von Bauleitplänen

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 1 Abs. 8 BauGB die Aufstellung folgender Bauleitpläne beschlossen:

1. **Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanes "Einkaufszentrum Lerchenberg (Le 4)"**
2. **Bebauungsplan "Einkaufszentrum Lerchenberg (Le 4)"**

Der Beschluss über die Aufstellung der o. a. Bauleitpläne wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

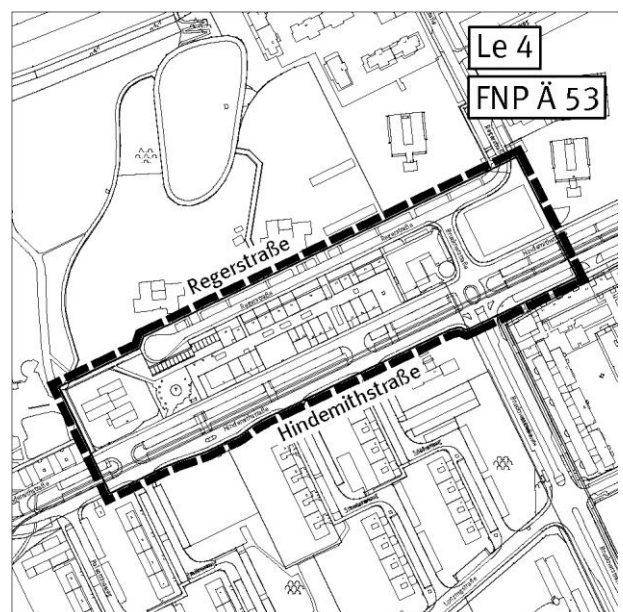
#### Die Planungen haben zum Ziel:

Der Bebauungsplan "Einkaufszentrum Lerchenberg (Le 4)" und die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Weiterentwicklung des Einkaufszentrums schaffen, sowie eine sinnvolle städtebauliche Ordnung in diesem zentralen Siedlungsbereich gewährleisten. Ziel ist die Schaffung weiterer Flächen für den Einzelhandel in der Erdgeschosslage, sowie ergänzende Wohn- und Gewerbenutzungen in den Obergeschossen.

#### Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Le 4" ist identisch mit dem Geltungsbereich der Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes. Er befindet sich in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 15 und wird begrenzt

- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes Flur 10 Flst 160/18
- im Norden durch die Regerstraße und den öffentlichen Fußweg Flst. 145
- im Westen durch den öffentlichen Fußweg Flst. 146
- im Süden durch die Hindemithstraße



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage der Bauleitplangebiete und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 23.03.2018  
Stadtverwaltung  
gez. Michael Ebling  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens einer Gestaltungssatzung

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) wird folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:



## "Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich Römerpassage / Lotharstraße (A 270 S)

### Präambel

Aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).

und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Sinn und Zweck der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung nimmt hinsichtlich seiner räumlichen Lage und seiner Funktion innerhalb des Stadtgebietes einen besonderen Platz ein. Er ist Bestandteil der Fußgängerzone, der Citymeile<sup>1</sup>, und des Tripolkonzeptes<sup>2</sup>. Große Bereiche wurden in den letzten Jahren neu gestaltet mit dem Ziel, in dieser wichtigen Kernzone des Mainzer Einzelhandels die Aufenthalts- und Gestaltqualität des öffentlichen Raumes zu erhöhen. Sinn und Zweck der Satzung ist es, die Anstrengungen der Stadt Mainz zu Gunsten einer attraktiveren Innenstadt durch gestalterische Maßnahmen auch auf privater Seite zu unterstützen und so den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel in die Gestaltung zu steigern. Hierfür werden mit dieser Satzung besondere gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten gestellt.

Werbeanlagen, die vor Rechtskraft dieser Satzung errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung wird begrenzt durch (beginnend an der Kreuzung Emmeranstraße / Klarastraße fortlaufend in südliche Richtung) die östliche Straßenbegrenzung der Emmeranstraße von der Kreuzung Emmeranstraße / Klarastraße bis zur Kreuzung Emmeranstraße/ Pfandhausstraße entlang der Gebäude Emmeranstraße 28, 30, 32 und 34, die Emmeranstraße querend, die südliche Straßenbegrenzung der Pfandhausstraße entlang der Gebäude Pfandhausstraße 6 und 8, den Philipp-von-Zabern-Platz querend, die südliche Straßenbegrenzung der Steingasse, die Steingasse querend, die nordöstliche Straßenbegrenzung der Umbach entlang der Gebäude Umbach 4, 6 und 8, die südöstliche Straßenbe-

grenzung der Großen Bleiche von der Kreuzung Umbach / Große Bleiche bis zur Kreuzung Große Bleiche / Klarastraße, die südliche Straßenbegrenzung der Klarastraße von der Kreuzung Große Bleiche / Klarastraße bis zur Kreuzung Emmeranstraße / Klarastraße und die Emmeranstraße querend.

Für Wände und Fassaden, die auf der Grenze des Geltungsbereiches errichtet sind, aber auf einem Grundstück außerhalb des Geltungsbereiches stehen, gilt diese Satzung gleichermaßen.

- (2) **Ausgenommen** sind die Fassaden folgender Liegenschaften:

Emmeransstraße 28, 30, 32 und 34 (Flurstücke 240/1, 284/1, 285, 286/4)  
Umbach 4, 6 und 8 (Flurstücke 165/5, 165/6, 167/9, 167/2, 166/2)

Die Fassaden dieser Liegenschaften liegen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung A 263 S / 1. Ä oder A 267 und sind in der Darstellung des Geltungsbereiches mit einer roten Linie gekennzeichnet.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt und der Satzung beigefügt. Die Karte und die Gestaltungssatzung liegen im 60-Bauamt zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

### § 3 Begriffe

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen, sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Gleiches gilt für Firmenbezeichnungen, Klebefolien und Plakate auf oder hinter Fensterscheiben.

### § 4 Genehmigungspflicht

Zum Errichten, Anbringen, Aufstellen oder Ändern von Werbeanlagen im Sinne des § 3 ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

### § 5 Nicht genehmigungspflichtig

Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind:

- Die Werbung an den zugelassenen öffentlichen Anschlagflächen;
- Die wechselnde Programmwerbung für Theater, Lichtspielhäuser und ähnliche Unternehmen, wenn die Werbefläche selbst, die Art der Werbemittel und die Beleuchtungsart genehmigt sind;
- Schilder bis zu 0,15 m<sup>2</sup>, die Inhaber und Art des Betriebes am Ort der eigenen Leistung kennzeichnen;

<sup>1</sup> Die Citymeile wurde vom Mainz Citymanagement e.V. in Zusammenarbeit mit der Stadt Mainz entwickelt und soll einer räumlichen Zersplitterung des Stadtzentrums entgegenwirken, indem sie mit neuen Gestaltungselementen und einheitlichem Erscheinungsbild eine attraktive Verknüpfung verschiedener Bereiche (Platzsysteme, Fußgängerzonen) schafft und als Orientierungssystem für die Kunden/Besucher dient.

<sup>2</sup> Anfang 2004 wurde in drei aufeinander aufbauenden Gutachten das so genannte "Tripolkonzept" entwickelt, welches die Bereiche Brand, Karstadt und Römerpassage (= drei Pole) als Kernbereiche des Einzelhandels definiert und empfiehlt, die Verbindungsachsen zwischen den drei Polen besonders zu stärken und aufzuwerten.



## § 6 Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Je Geschäftsbetrieb sind insgesamt zwei Werbeanlagen (einschließlich Firmenbezeichnungen) an Wand- bzw. Fensterflächen oder als Ausleger zulässig. Befinden sich mehrere Geschäftsbetriebe in einem Gebäude sind pro Geschäftsbetrieb zwei Werbeanlagen zulässig. Zwischen zwei Werbeanlagen ist ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

Die Größe einer Werbeanlage darf 2,0 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Die Abstände zwischen zwei Werbeanlagen sind über die kürzeste gedachte Verbindungslinie zwischen den nächstgelegenen Außenkanten der betroffenen Werbeanlagen zu berechnen. Wird eine Werbeanlage nicht durch klare Außenkanten definiert, ist ein fiktives Rechteck, welches die Werbeanlage umgrenzt, als maßgebende Außenkante heranzuziehen. Diese Berechnungsmethode gilt ebenfalls für Abstände zwischen Werbeanlagen und Auslegern sowie für die Abstände zwischen Auslegern.

Soweit es die Größe der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Fassade des Geschäftsbetriebes zulässt, können ausnahmsweise mehr als zwei Werbeanlagen je Geschäftsbetrieb zugelassen werden, wenn zwischen ihnen ein Abstand von mindestens 2,50 m gewahrt ist. Für Ausleger gilt abweichend hiervon Abs. 3 dieser Vorschrift.

Wird die Werbeanlage in Einzelbuchstaben ausgeführt und ist ihre Gestaltung und Größe den Gebäudeproportionen untergeordnet, kann ausnahmsweise von der maximalen Größenordnung abgewichen werden. Gleiches gilt für die Werbeanlagen von Unternehmen mit anerkanntem Wiedererkennungswert (Corporate Identity).

Werbeanlagen benachbarter Hausfassaden/Geschäftsbetriebe dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefasst werden und müssen grundsätzlich zur Nachbargrenze jeweils einen Abstand von 1,50 m einhalten. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden, wenn die dem öffentlichen Raum zugewandte Fassade des Geschäftsbetriebes in ihrer Breite weniger als 5,00 m misst.

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Absatzes können zugelassen werden für Werbeanlagen, die nur maximal 4 mal pro Jahr und jeweils für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen durchgehend angebracht oder aufgestellt werden.

- (2) Die Größe einer Werbeanlage bemisst sich nach der Größe der Fläche innerhalb eines fiktiven Rechteckes, welches die Werbeanlage umschreibt.
- (3) Ausleger dürfen nicht mehr als 1,0 m vor die Bauflucht ragen und müssen untereinander einen Ab-

stand von mindestens 3,0 m einhalten. Dies gilt auch zu den Auslegern auf Nachbargrundstücken. Der Abstand von Auslegern zu sonstigen Werbeanlagen beträgt mindestens 2,5 m.

- (4) Freiliegende Leuchtstoffröhren dürfen nur in weißen oder gelblichen Tönen leuchten.
- (5) Das Material und die Farben der Werbeanlagen und deren Abdeckungen dürfen weder störend noch aufdringlich auf die Umgebung wirken.
- (6) Anlagen der Außenwerbung insbesondere auch der Lichtwerbung sind entsprechend § 6 Abs. 5 so zu gestalten, dass sie sich auch bei Tage in das Straßenbild einfügen.
- (7) Technische Einrichtungen (z.B. Kabelzuführungen, Halterungen usw.) sind unsichtbar zu verlegen. Ist dies nicht möglich, müssen Sie einen dem Untergrund entsprechenden Farbanstrich erhalten.
- (8) Dreidimensionale Darstellungen dürfen einen Kubus von 1,0 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- (9) Im Einzelfall dürfen die (1) und (3) festgesetzten Abstände zwischen einzelnen Werbeanlagen ausnahmsweise unterschritten werden, wenn aufgrund der Breite der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Fassade die Einhaltung der festgesetzten Abstände nicht möglich ist.

## § 7 Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen im Sinne des § 3 dürfen oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses nicht angebracht werden.

Ausnahmen können zugelassen werden für Werbeanlagen, die nur maximal 4-mal pro Jahr und jeweils für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen durchgehend angebracht oder aufgestellt werden.

- (2) Bewegliche (laufende) Werbungen und solche, die im Wechsel an- und ausgeschaltet werden, sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen sind unzulässig:
- a) an Ruhebänken und Papierkörben
  - b) an Balkonen und Fensterläden

Ferner ist es unzulässig, Einfriedungen und Stützmauern mit Werbeplakaten und Vergleichbarem zu bekleben, mit Werbetafeln zu behängen, zu bemalen und zu beschriften.

- (4) Großwerbetafeln und Werbesäulen sind nicht zulässig. Ausnahmen können, wenn derartige Werbeträger ausschließlich der Ankündigung kultureller Veranstaltungen und amtlicher Bekanntmachungen dienen, zugelassen werden.



- (5) Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen sind unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn diese Anlagen nur zu besonderen Anlässen und für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen angebracht werden.

### § 8 Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufensterscheiben

Das Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufensterscheiben, sowohl von außen als auch von innen, ist nur unter den in § 6 Abs. 1 und 5 genannten Voraussetzungen zulässig.

Das gilt auch, wenn mit dem Bemalen, Beschriften oder Bekleben von Schaufenstern keine Werbung verbunden ist.

### § 9 Schaukästen

- (1) Schaukästen müssen sich dem Gebäude anpassen und dürfen tragende oder gestalterische Baugliederungen nicht verdecken.
- (2) Hinsichtlich der Farbgebung, Größe und Form der Schaukästen gelten die in § 6 an Werbeanlagen gestellten Anforderungen.
- (3) Die Ausladung vor der Bauflucht darf nicht mehr als 0,15 m betragen.

### § 10 Warenautomaten

- (1) Warenautomaten dürfen die Bauflucht nicht mehr als 0,15 m überragen.
- (2) Die Farbe der Warenautomaten ist der jeweiligen Umgebung anzupassen. Die in § 6 Abs. 5 gestellten Anforderungen an Werbeanlagen gelten entsprechend.
- (3) An Einzeldenkmälern, Zäunen, Pfeilern und Türen dürfen Warenautomaten nicht angebracht werden.
- (4) Freistehende Warenautomaten dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht aufgestellt werden. Ausnahmen können erteilt werden, wenn diese Warenautomaten in tief liegenden Haus- oder Geschäftseingängen aufgestellt werden und das ästhetische Gesamtbild des Gebäudes nicht stören.

### § 11 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 69 LBauO, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsvorbehalte bleiben von dieser Satzung unberührt.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

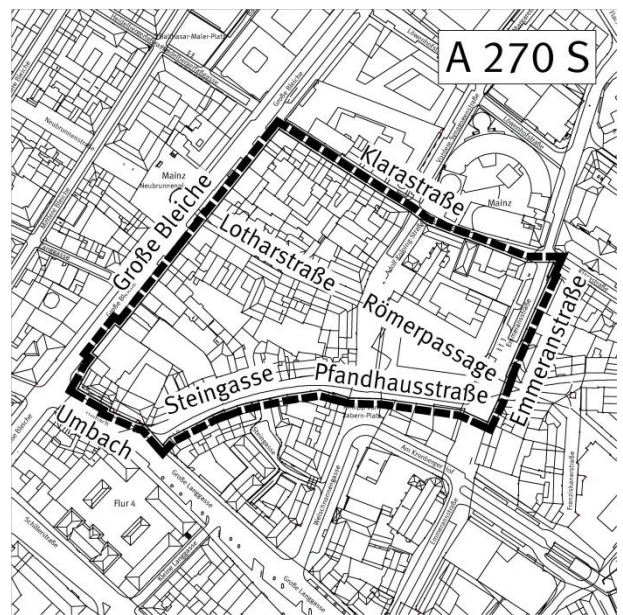
Gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage oder einen Warenautomat ohne erforderliche Genehmigung anbringt, aufstellt, erneuert oder verändert oder einem Verbot nach §§ 7 oder 8

der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden. § 89 LBauO bleibt im Übrigen unberührt.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainz, 20.03.2018  
 Stadtverwaltung Mainz  
 gez. Michael Ebling  
 Oberbürgermeister "



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hinweis auf den räumlichen Geltungsbereich der Satzung.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt, die der Satzung beigelegt ist. Die Gestaltungssatzung einschließlich der o. a. Karte liegt bei der Stadtverwaltung Mainz im Bauamt, Zitadelle, Bau C und im Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

### Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder



- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 23.03.2018  
Stadtverwaltung  
gez. Michael Ebling  
Oberbürgermeister

**Straßenbenennung in Mainz-Altstadt**  
**hier: Umbenennung eines Teils des**  
**Ernst-Ludwig-Platzes**

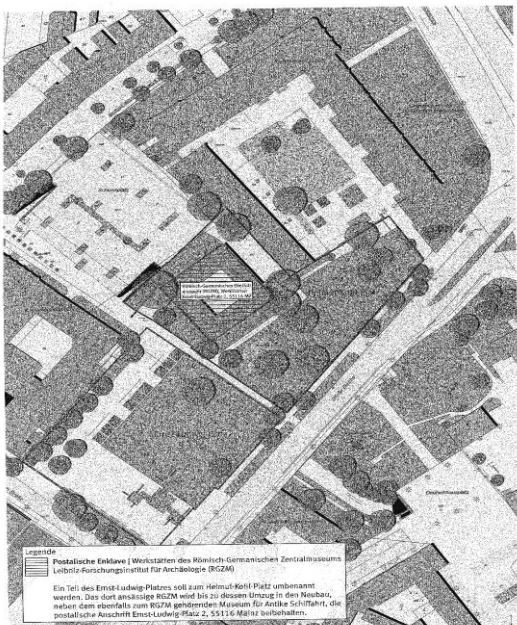
Straßenschlüssel	:	79394
Postleitzahl	:	55116
Statistischer Bezirk	:	1561
Kommunalwahlbezirk	:	1559
Bundewahlbezirk	:	1507

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 beschlossen, einen Teil des Ernst-Ludwig-Platzes (Höhe des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz) in

**„Helmut-Kohl-Platz“**

umzubenennen.

Das dort ansässige Römisch-Germanische Zentralmuseum Mainz wird bis zu dessen Umzug in den Neubau, neben dem ebenfalls zum Römisch-Germanischen Zentralmuseum Mainz gehörenden Museum für Antike Schifffahrt, die postalische Anschrift Ernst-Ludwig-Platz 2, 55116 Mainz, beibehalten.



Die Benennung tritt am 3. April 2018 in Kraft.

Mainz, den 16.03.2018  
gez. Marianne Grosse  
Beigeordnete

**Neuer Schornsteinfeger im Mainzer Stadtgebiet**

Die Stadt Mainz teilt mit, dass Herr Schornsteinfegermeister Oliver Gläßge, im Namen des Landes Rheinland-Pfalz, mit Wirkung vom 01.03.2018 bis einschließlich 28.02.2025, erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Mainz XV bestellt wurde.

Die in Mainz tätigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind mit einem Dienstaussweis ausgestattet, der mit einem Passbild versehen ist. Mit diesem weisen sich die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei der Ausführung ihrer Arbeiten gerne aus.

Den für Ihr Anwesen zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger können Sie der Internetseite [www.florian-gmbh.com](http://www.florian-gmbh.com) entnehmen.

Wenn die nächsten Schornsteinfegerarbeiten durchzuführen sind, ergibt sich aus dem Feuerstättenbescheid. Dieser wurde allen Eigentümern von Feuerungsanlagen vom zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zugestellt.

Mainz, im März 2018  
Stadtverwaltung  
gez. Erwin Brod  
Amtsleiter Bauamt

**Karsamstagschließung**

- Am 31.03.2018 (Karsamstag) bleiben
- die Wissenschaftliche Stadtbibliothek, Rheinallee 3 B
  - das Stadtarchiv, Rheinallee 3 B
  - die Öffentliche Bücherei -Anna Seghers-, Bonifaziuszentrum
  - die Stadtteilbücherei Gonsenheim, Maler-Becker-Straße 1 geschlossen.

**➔ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

**Wirtschaftsausschuss, 25.01.2018**

Top 3.1., Beschlussvorlage 0113/2018

Beschluss:  
Aufgrund obenstehender Vorlage beschließt der Wirtschaftsausschuss die Verwaltung zum Abschluss einer Vereinbarung mit einer Grundstücksverwaltungsgesellschaft über die Zah-



lung eines Ausgleichsbetrags für Leerstandskosten zu ermächtigen.

Top 3.2., Beschlussvorlage 0043/2018

Beschluss:

Aufgrund obenstehender Vorlage beschließt der Wirtschaftsausschuss die Verwaltung zur Verlängerung eines Mietvertrages für ein städtisches Grundstück in Mainz-Kostheim zu ermächtigen.

Top 3.3., Beschlussvorlage 0095/2018

Beschluss:

Aufgrund obenstehender Vorlage beschließt der Wirtschaftsausschuss die Verwaltung zum Abschluss eines Mietvertrages für eine Funkübertragungsstelle in Mainz zu ermächtigen.

## Stellenausschreibungen

Wir suchen Verstärkung für unser **Verkehrsüberwachungsamt**:

### Sachbearbeitung Bußgeldangelegenheiten

Sachgebiet Bußgeldstelle und Abschleppangelegenheiten  
Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit  
Kennziffer 31/02

Aufgaben u.a.:

- Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitenangelegenheiten im ruhenden sowie fließenden Verkehr einschließlich rechtlicher Würdigung im Vorverfahren
- Bearbeitung von Abschleppangelegenheiten
- Durchführung von Ermittlungsverfahren
- Erlass von Bußgeldbescheiden und Folgebescheiden nach den einschlägigen Rechtsnormen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung I
- Kenntnisse im Ordnungswidrigkeitenrecht, im Straßenverkehrsrecht und im allgemeinen Verwaltungsrecht sind wünschenswert
- EDV- und MS-Office-Anwenderkenntnisse, insbesondere in MS-Word und MS-Excel
- Selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Durchsetzungsvermögen und Zielstrebigkeit
- Teamfähigkeit
- Sicheres und freundliches Auftreten im konfliktbelasteten Umgang mit Bürgern
- Eigeninitiative

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen

- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - 30 Tage Urlaub
  - Jahressonderzahlung

Entgeltgruppe 9a TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 10.04.2018 unter Angabe der Kennziffer 31/02 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)

Wir suchen Verstärkung für unser **Naturhistorisches Museum**:

### Biwissenschaftliche/-r Präparator/-in

Bereich Biowissenschaften, Forschen, Sammeln, Bewahren  
Kennziffer 452/02

Aufgaben u.a.:

- Biowissenschaftliche Präparation
- Betreuung, Ausbau und Dokumentation der biowissenschaftlichen Sammlungen und deren Aufbereitung für Forschungszwecke
- Konservatorische Betreuung und Pflege der wissenschaftlichen und pädagogischen Sammlungen
- Mitwirkung bei der Neugestaltung von Ausstellungen

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Ausbildung als Präparationstechnische/-r Assistent/-in (Biologie) oder vergleichbarer Abschluss
- Sehr gute biologische Kenntnisse
- Erfahrung in der Präparations- und Sammlungsarbeit
- Erfahrung bei der Präparation von Wirbeltierdermoplastiken
- Kenntnisse in der Präparation von Insekten und anderen Wirbellosenengruppen
- Kenntnisse bei der Präparation von Pflanzen
- Erfahrung im Bau von Dioramen
- Erfahrung in der Nutzung von Datenbanken
- Selbstständige, kreative, und flexible Arbeitsweise



*Wir bieten:*

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - 30 Tage Urlaub
  - Jahressonderzahlung

***Entgeltgruppe 9 b TVöD***

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 13.04.2018 unter Angabe der Kennziffer 452/02 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)